

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

USA: DLA Piper findet drei neue Partner im Bereich Intellectual Property

Die internationale Sozietät **DLA Piper** hat für ihre kürzlich gegründete „**Global Sports, Media and Entertainment Group**“ drei neue Partner aufgenommen.

Mit **Frank Ryan** und **Henry Liu** (beide DLA New York) sowie **Nicholas Pappastavros** (DLA Boston) erweitert die Großkanzlei

ihre Kompetenz im Bereich Intellectual Property sowie Litigation (Prozessführung) und Datenschutz. Die DLA-Practise Group (www.dlapiper.com) bietet vollen Beratungsservice für professionelle Sportteams und Sport-Ligen sowie Medienunternehmen, Investoren und Entwicklungsfirmen in diesem Marktsegment. (al)

BPatG lehnt Marken-Eintrag für „Speicherstadt“ ab

Das **Deutsche Patent- und Markenamt** hat die Anmeldung der Marke „Speicherstadt“ für mehrere Waren- und Dienstleistungsklassen mit der Begründung zurückgewiesen, der Marke fehle es an der für die Eintragung notwendigen Unterscheidungskraft.

Das **Bundespatentgericht** mit Sitz in München hat diese Entscheidung nun bestätigt: Der Begriff würde sofort und nahe liegenderweise mit der am Hafenrand gelegenen Hamburger Speicherstadt, einer der größten und bekanntesten Sehenswürdigkeiten dieser Stadt, in Verbindung gebracht.

Nicht nur Ortsnamen selbst sondern auch Bezeichnungen von bekannten Stadtteilen könnten schutzunfähige geographische Bezeichnungen darstellen.

In diesem Sinne sei auch „Speicherstadt“ eine geographische Bezeichnung, wenngleich dort bisher so gut wie keine Wohnbevölkerung ansässig sei, sondern es sich um einen Komplex von - überwiegend historischen - Lagerhäusern in Ziegelbauweise handle. (al)

Bundespatentgericht vom 10.06.2010
AZ: 24 W (pat) 76/08

Potsdam: UFA lagert Geschäftsbereich Brand Communication aus

Die **UFA** hat ihren im August 2009 gegründeten Geschäftsbereich **Brand Communication** in ein eigenständiges Unternehmen überführt. Geschäftsführer **Stefan Kastenmüller** wird das Unternehmen weiterhin unter dem Dach der **UFA-Holding** leiten. Schwerpunkte des Unternehmens sind **Corporate** und **Brand Communication** für die Plattformen **TV, Film** und **Internet** der unterschiedlichen **UFA-Produktionsgesellschaften**. Zielgruppen sind **Markenartikler, Industrieunternehmen** sowie **Medien** und **Organisationen**. Zudem fungiert die **UFA Brand Communication GmbH** als **Lizenzagentur** und kümmert sich um den Bereich **Product Placement**.

Dazu **Wolf Bauer**, Vorsitzender der **UFA-Geschäftsführung**: „Der Markt verlangt nach einem Mittler, der die Unterhaltungskom-



Stefan Kastenmüller

petenz der in erster Linie für **TV-Kunden** tätigen **Produktionsunternehmen** mit ganz unterschiedlichen **Markenwelten** verknüpft. Die Schaffung eines dafür zuständigen Geschäftsfelds unterstreicht die große Relevanz, die dieses Geschäftsfeld inzwischen für uns hat.“ (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
Lottoverbände wollen Neuregelung des GlüStV	3
BGH: Verbot der Springer/ ProSiebenSat.1-Fusion rechtmäßig.....	3
Ministerpräsidenten unterzeichnen JMStV.....	3
Titelschutzanzeigen: 55 neue Titel geschützt.....	4-7
Impressum	7

Die 55 neuen Titel dieser Woche

A	I	S
ART BOX	iBusiness Management i-Quadrat	Schnelle Mitte so köstlich solarstruggle Sorgenfrei gärtnern mit pflegeleichten Pflanzen spacejunk
B	K	T
Blickpunkt Herz	köstlich köstlich kochen köstliche rezepte Krieg und Frieden unter Ameisen	TaxAffairs The Chosen One The Girl in the Cellar Toni Touri Trödel-Kids
D	L	U
Das eHealth Journal Das Gift der Rivalen Das Mädchen im Keller Der Auserwählte DIE ANDERE Die Enzkreis Rundschau Die Hebamme Die Maus Artefix Die Reisebüro-Erlebnisse des Toni Touri Die schönsten Natur- und Nationalparks in Deutschland - Vom Watt bis an die Oder - Von der Eifel zum Elbsandsteingebirge - Vom Main bis zu den Alpen	Luftschlösser	Unser Restaurant
E	M	V
eHealth Journal Eine Möhre für Zwei	Machtvolle Naturgewalten - Intelligenz im Tierreich Mein Land Motor - Motion mit Mola Adebisi	Vergessene Generation Verlorene Generation Vernetztes Leben und Arbeiten
F	N	W
Feeling Home Fieberkurve Fit mit Kind	Natur außer Kontrolle	Wilde Welt Wildes Deutschland
H	O	Z
hypnotic sponsoring	Operation Gartenzwerg	Zoom - Das Spiel Deines Lebens Zorn
	R	
	Recht im Alltag - für die besten Jahre Rückbildung mit Baby Rückbildung mit Kind Rückbildungsgymnastik mit Baby	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

22.06.2010, Woche 25, Nr. 978
Anzeigenschluss: 18.06.2010, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

06.07.2010, Woche 27, Nr. 980
Anzeigenschluss: 02.07.2010, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Lottoverbände wollen Neuregelung des Glücksspielstaatsvertrags

Die **ARD Fernsehlotterie**, die **Klassenlotterie NKL**, die **Verbände der Klassenlotterieeinnehmer von SKL und NKL** sowie der **Deutsche Lottoverband** haben sich zu einer gemeinsamen Initiative zur Neuregelung der deutschen Lotterien im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) zusammengefunden. Um das staatliche Lotterie-Veranstaltungsmonopol zu schützen sowie die Vermittlung von ungefährlichen, staatlich kontrollierten Lotterien wieder zu stärken, fordern die Lotterieveranstalter eine Novellierung des GlüStV. Ein entsprechender Vorschlag liege den Regierungen der Länder vor, heißt es in einer Verlautbarung des Deutschen Lottoverbands.

Kernpunkt des Vorschlags ist eine „angemessene und gefahrenadäquate Lockerung der Werbung und des Vertriebs der aktuell überre-

gulierten Lotterien“. Durch das generelle Internetverbot sowie die Werbe- und Vertriebsbeschränkungen haben die Lotterien Umsatzeinbußen von teilweise 50 Prozent hinnehmen müssen. Die Länder würden, so die Argumentation der Initiative, bis zum Jahr 2011 rund 5 Mrd. Euro an Steuern und Zweckerträgen verlieren.

Zitiert wird u.a. ein rechtswissenschaftliches Gutachten des Verfassungsrechtlers **Prof. Dr. Jarass** von der Universität Münster, wonach die Suchtbegründung für harmlose Lotterien verfassungs- und gemeinschaftsrechtlich widersprüchlich und angreifbar sei. Es gäbe vielmehr andere Argumente, die das Lotterie-Veranstaltungsmonopol verlässlich sichern können, ohne dass die unverhältnismäßigen Restriktionen aufrechterhalten werden müssen. (al)

BGH: Verbot der Springer/ProSiebenSat.1-Fusion rechtmäßig

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat am vergangenen Dienstag das Fusionsverbot zwischen dem **Axel-Springer-Verlag** und dem Fernsehkonzern **ProSiebenSat.1** bestätigt. Das **Bundeskartellamt** hatte Anfang 2006 den Erwerb von Geschäftsanteilen an den Fernsehsendern ProSieben und Sat.1 mit der Begründung untersagt, die beteiligten Unternehmen hätten nach dem Zusammenschluss über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Eine Rechtsbeschwerde des Verlagshauses vor dem **Oberlandesgericht Düsseldorf** (AZ: VI-Kart 7/06) hatte keinen Erfolg. Nun hat auch der Bundesgerichtshof die Entscheidungen bestätigt.

Das Oberlandesgericht habe rechtsfehlerfrei festgestellt, dass auf dem Fernsehwerbe- markt im Zeitpunkt des Zusammenschlussvorhabens ein marktbeherrschendes

Oligopol bestanden habe. Dieses Oligopol sei von den Sendergruppen einerseits Pro Sieben, Sat.1, Kabel 1 und N 24 sowie andererseits den zur Bertelsmann AG gehörenden Sendern RTL, VOX und n-tv gebildet worden und habe über einen gemeinsamen Marktanteil von über 80% verfügt. Die Prognose des Oberlandesgerichts, es sei zu erwarten gewesen, dass durch den beabsichtigten Zusammenschluss von Springer und Pro Sieben/Sat.1 die marktbeherrschende Stellung dieses Oligopols auf dem Fernsehwerbe- markt verstärkt worden wäre, halte – so der BGH – der rechtlichen Nachprüfung stand. (al)

Bundesgerichtshof
Beschluss vom 08.06.2010
AZ: KVR 4/09

Ministerpräsidenten unterzeichnen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Die **Ministerpräsidenten der Länder** haben in der vergangene Woche mit der Unterzeichnung des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrags die neuen Regelungen für den Jugendmedienschutz verabschiedet. Die Novellierung des **Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV)** soll, nach Ratifizierung durch die Landesparlamente, am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Der rheinland-pfäl-

zische Ministerpräsident **Kurt Beck**, der auch Vorsitzender der Ministerpräsidentenkonferenz und der Rundfunkkommission der Länder ist, erklärte nach der Unterzeichnung: „Ein verantwortungsvoller Jugendmedienschutz muss einen geschützten Raum für Kinder und Jugendliche im Netz anbieten. Denn nur so können sie die großartigen Chancen und Angebote, die das Netz be-

reitstellt, sinnvoll nutzen.“ Der Jugendschutz soll dabei weiterhin eine Aufgabe der Erziehungsberechtigten bleiben. Der JMStV setzt auf eine freiwillige Alterskennzeichnung von Internetinhalten. Nutzerautonome Filterprogramme sollen Eltern die Möglichkeit geben, selbst ein Jugendschutzprogramm auf ihren Rechnern zu aktivieren. Beck betonte, die Filterung finde nicht „netzseitig“, sondern ausschließlich durch

den Nutzer statt. Die **Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)** (www.usk.de) gab bekannt, dass sie bereits ein Pilotverfahren zur Selbstklassifizierung von Computerspielen durchführt.

„Wenn der JMStV in Kraft tritt, wird die USK allen Anbietern von Computerspielen ein Verfahren zur Alterskennzeichnung anbieten können“, so USK-Geschäftsführer **Felix Falk**. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Maus Artefix

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Artefix GmbH,
Bismarckallee 40, 14193 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

i-Quadrat

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Henrich Publikationen GmbH,
Talhofstraße 24 b, 82205 Gilching**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

hypnotic sponsoring

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen aller Art sowie die sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Verwertung einschließlich Merchandising.

**Rechtsanwälte BRINK & PARTNER,
Rathausstraße 1, 24937 Flensburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Unser Restaurant

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Untertiteln, grafischen Gestaltungen, Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere CD-ROM, CD-I, DVD, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen (insbesondere SMS, WAP).

**DORENZ & STRÖLL Rechtsanwälte,
Stammheimer Straße 10-12, 50735 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Zorn
Verlorene Generation
Vergessene Generation
Mein Land
Die Hebamme
DIE ANDERE
Das Mädchen im Keller
The Girl in the Cellar
Krieg und Frieden unter Ameisen**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Die schönsten Natur- und
Nationalparks in Deutschland**
- Vom Watt bis an die Oder
- Von der Eifel zum Elbsandsteingebirge
- Vom Main bis zu den Alpen
Recht im Alltag - für die besten Jahre
Natur außer Kontrolle
**Sorgenfrei gärtnern mit
pflegeleichten Pflanzen**
Machtvolle Naturgewalten
- Intelligenz im Tierreich

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

iBusiness Management

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**GITO mbH Verlag,
Detmolder Straße 62, 10715 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Vernetztes Leben und Arbeiten

in allen Schreibweisen für alle Medien.

**Hogan Lovells International LLP,
Alstertor 21, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Eine Möhre für Zwei

in allen Schreibweisen für Druckwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und Internet.

**NORDEUTSCHER RUNDFUNK,
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Enzkreis Rundschau

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen.

**GEITZ TRUCKENMÜLLER LUCHT Patentanwälte,
Kriegsstraße 234, 76135 Karlsruhe**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zoom - Das Spiel Deines Lebens

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Endemol Deutschland GmbH,
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

eHealth Journal Das eHealth Journal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**POINT63 Media- und Verlagsservice
medical future verlag,
Kornstraße 28, 42719 Solingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

spacejunk solarstruggle

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Wortverbindungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Computerprogramme, Handbücher und sonstige Druckerzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, einschließlich Multimediaanwendungen, Netzwerke, CD-ROM, DVD, Offline- und Online-Dienste, sowie Merchandising-Produkte aller Art.

**Wilde Beuger & Solmecke Rechtsanwälte,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Toni Touri Die Reisebüro-Erlebnisse des Toni Touri

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Zusammensetzungen, graphischen Gestaltungen, für Domain-Bezeichnungen, Off- und Online Dienste, alle Printmedien sowie für alle weiteren Medien, einschließlich audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**DREYER Rechtsanwälte,
Osnabrücker Straße 3, 32312 Lübbecke**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

TaxAffairs

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lakronstraße 28, 40625 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Blickpunkt Herz Informationen für Diabetologen

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und nonprint, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Liebe ist mehr als ein Mord Operation Gartenzwerg Das Gift der Rivalen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FRIENRechtsanwälte,
Loschwitzer Straße 15 A, 01309 Dresden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Motor - Motion mit Mola Adebisi

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**N24 - Gesellschaft für
Nachrichten und Zeitgeschehen mbH,
Postfach 04 04 24, 10062 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fit mit Kind Rückbildung mit Baby Rückbildung mit Kind Rückbildungsgymnastik mit Baby

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**5W Verlag Martin Rost,
Pfalzburger Straße 15, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Feeling Home

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechende Untertitel, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder digitale Medien, Film, Rundfunk und Internet.

**Lambert GmbH,
Konstantinstraße 303, 41238 Mönchengladbach**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fieberkurve Schnelle Mitte

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Aschendorff Medien GmbH & Co. KG,
An der Hansalinie 1, 48163 Münster**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Auserwählte The Chosen One

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SEO Entertainment GmbH,
Münchnerstraße 123, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Wildes Deutschland Wilde Welt ART BOX Trödel-Kids Luftschlösser

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

köstlich so köstlich köstlich kochen köstliche rezepte

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Kombinationen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Trägern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und On-Line-Dienste und Internet, Datenträgern gleich welcher Art und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP, GPRS), sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art sowie Merchandisingprodukte jeglicher Art.

**go direct verlag GmbH & Co. KG,
Auf der Lind 10, 65195 Wiesbaden**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich
Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2010 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____